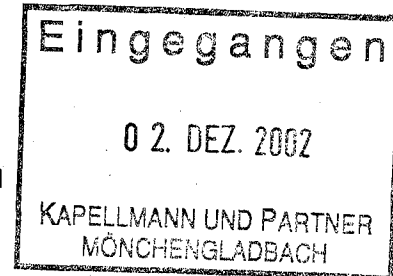




**LANDGERICHT KÖLN
IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL**



Nichtzulassungsbe-
schwede wolle
02.01.2003 wolle
Vork. 27.12.02
Begr.
03.02.2003 wolle
Vork.
27.01.2003 wolle
TBA
16.12.2003 wolle

6 S 76 /02

Verkündet am 28.11.2002

Sabotnik, Justizhauptsekretärin wolle

als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

In dem Rechtsstreit

des Herrn Dieter Konertz, Ginsterweg 19, 51375 Leverkusen,

Klägers und Berufungsklägers,

-Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Kapellmann, Rheinbahnstraße 30 - 32,
41063 Mönchengladbach-

g e g e n

die Sparkasse Leverkusen, ges. vertreten durch den Vorstand, Friedrich-Ebert-Straße 39,
51373 Leverkusen,

Beklagte und Berufungsbeklagte,

-Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Meyersrenken & Rheingantz,
Universitätsstraße 1, 50937 Köln-

hat die 6. Zivilkammer des Landgerichts Köln
auf die mündliche Verhandlung vom 07.11.2002
durch die Vorsitzende Richterin am LG Vielhaber,
die Richterin am LG Schwartzkopff-Wiek und
den Richter am LG Schweda

für Recht erkannt:

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Amtsgericht Leverkusen vom
05.03.02 (Aktenzeichen: 20 C 118/01) wird auf seine Kosten
zurückgewiesen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung in Höhe von
120 % des zu vollstreckenden Betrages.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Entscheidungsgründe

Von der Darstellungen der tatsächlichen Feststellungen wird gemäß
§ 313 a Abs. 1 Satz 1 ZPO i.V. m. § 26 Nr. 8 EGZPO abgesehen.

Die Berufung ist zulässig. Die Vollstreckungsabwehrklage war nämlich auch nach
Rücknahme des Vollstreckungsauftrages zulässig. Das Rechtsschutzinteresse einer
Vollstreckungsabwehrklage ist nämlich nicht davon abhängig, daß eine konkrete
Vollstreckungsmaßnahme droht. Es genügt, daß der Gläubiger die Zwangsvollstreckung
überhaupt betreiben kann (BGH NJW 1994, 1161 -1163).

Die zulässige Berufung des Klägers ist unbegründet.

Die Vollstreckungsgegenklage war aber von Anfang an unbegründet, da eine Zwangsvollstreckung der Beklagten gegen den Kläger aus der Grundschuldbestellungsurkunde rechtlich nicht zu beanstanden ist. Das Amtsgericht hat die von der Beklagten ausgesprochene Kündigung der Geschäftsbeziehungen zu Recht als wirksam angesehen.

Die von der Beklagten eingeleitete Zwangsvollstreckung hat zwar zur Zahlungsunfähigkeit der GmbH geführt. Solche nachteiligen Auswirkungen einer Aufhebung der Bankverbindung begründen indes nicht, wie der Kläger meint, schon die Unzulässigkeit einer solchen Maßnahme. Ausschlaggebend ist nämlich ob die Aufhebung der Geschäftsverbindung rechtlich zulässig war. Ist dies der Fall, ist sie nicht sittenwidrig im Sinn von § 826 BGB, selbst wenn dadurch eine sich abzeichnende günstige Entwicklung eines Unternehmens abgebrochen wird (vgl dazu BGH MDR 1956, 473, 475).

Voraus gestellt sei ferner, das grundsätzlich, wie auch der Kläger nicht in Abrede stellt, auch Sanierungskredite dann gekündigt werden können, wenn sich die wirtschaftliche Situation des Darlehensnehmers weiter verschlechtert, OLG München, OLGR 1997, 104 ff. Dies war hier der Fall.

Zunächst war hier die Situation gegeben, daß die wirtschaftliche Lage der Konertz GmbH, die bereits Darlehensnehmerin der Beklagten war, sich im Jahre 99 verschlechtert hatte und demzufolge die Aufnahme eines weiteren Kredites erforderlich wurde.

Ausweislich des Anschreibens der Beklagten vom 3.12.99 erfolgte die Kreditzusage vom 3.12.99 (Bl. 142 GA) vorbehaltlich der Einhaltung des bestehenden Liquiditätsplanes, der monatlich um weitere Ist-Zahlen ergänzt, bei der Beklagten einzureichen war. Gleiches wurde auch in Ziffer. 5 der Kontokorrenteinräumung vom 3.12.99 (Bl. 144 GA) geregelt, da danach die Kreditzusage gemäß Zusageschreiben vom 3.12.99 erfolgte.

Voraussetzung für die Aufrechterhaltung des Kredites war daher die Einhaltung des bisherigen Liquiditätsplanes. Der für die Kreditzusage maßgebliche Liquiditätsplan der Konertz GmbH Stand 2.11.99 (Bl. 243 ff GA) wies für jeden Monat des Jahres 00 eine Überdeckung aus.

Dieser Liquiditätsplan wurde jedoch in der Folgezeit nicht eingehalten, so daß bereits deshalb die Kündigung gerechtfertigt war, zumal es sich auch nicht um eine ganz unerwartete, voraussichtlich vorübergehende Schwäche des Unternehmens handelte.

Wie die Beklagte unbestritten vorgetragen hat (Bl. 135 GA), ergab sich aus dem ihr am 22.02.00 übersandten Liquiditätsplan vom 31.01.00 (Bl. 258 ff GA), nunmehr nämlich eine gravierende Unterdeckung (in der Spitze bis zu 767.000.00 DM) für mehrere Monate

(nämlich März bis Juni 00) .

Folge dieser neuen Liquiditätssituation war, dass auf Seiten der Konertz GmbH nunmehr ein zusätzlicher Kreditbedarf in Höhe von mindestens 767.000.00 DM entstanden war. Damit war bereits die Voraussetzung für die Kreditzusage vom 3.12.99 , nämlich die Einhaltung der Liquiditätsplanung , entfallen und zwar um so mehr, als auch abzusehen war, daß die Verzögerung der Fertigstellung des neuen Softwareproduktes zu zusätzlichen Einnahmeausfällen führen würde.

Dass diese prekäre wirtschaftliche Situation gegeben war, folgt nicht nur aus dem von der Beklagten vorgelegten Abschlussbericht der Fa. Ernst & Young (Bl. 145 ff GA), sondern auch aus dem Bericht des Insolvenzverwalters vom 19.06.00, welchen der Kläger selbst zu den Akten gereicht hat . Da die dem Abschlussbericht der Fa. Ernst & Young zu Grunde liegenden Ergebnisse der Beklagten als Ersteinschätzung im Januar 2000 mitgeteilt worden und am 15.02.00 bestätigt worden sind (Bl. 136 GA), hat die Beklagte auch diese Zahlen zu Recht ihrer Kündigung vom 24.02.00 zu Grunde gelegt.

Da die Rückführung der Kredite somit als immer gefährdeter erschien ,erfolgte daher die am 24.02.00 erfolgte Kreditkündigung zu Recht.

Sie ist auch weder zur Unzeit erfolgt, noch war sie treuwidrig.

Der Wirksamkeit der Kündigung steht zunächst nicht entgegen, daß die Beklagte die Kündigung nicht zuvor ausdrücklich angezeigt hatte, bzw. die Schuldnerin abgemahnt hatte. Kann einer Bank, die Fortsetzung einer Geschäftsverbindung nicht mehr zugemutet werden, so ist sie dann nämlich auch nicht mehr grundsätzlich verpflichtet, vor der Aufhebung der Geschäftsverbindung den Kunden nochmals abzumahnern oder zu warnen (BGH NJW 1978, 947 ff). Etwas anderes gilt nur dann, wenn ganz besondere Voraussetzungen vorliegen, die hier nicht vorgetragen worden sind, und der Schuldner darüber hinaus annehmen konnte, die Bank werde sein vertragswidriges Verhalten, etwa eine Kontoüberziehung, weiterhin dulden (vgl .BGHZ 12, 79, 86). Bereits hiervon konnte die GmbH aber nicht ausgehen, da schon die Kreditzusage unter einer Bedingung stand, nämlich von der Einhaltung des Liquiditätsplanes abhängig gemacht worden war.

Besondere Umstände, die eine Abmahnung hätten erforderlich erscheinen lassen, sind auch aus den weiteren Umständen nicht ersichtlich. In diesem Zusammenhang ist nämlich zu berücksichtigen, daß die Beklagte der GmbH sogar eine weitere Chance durch weitere Verhandlungen eröffnete und demgemäß auch hierdurch auf deren Belange ausreichend Rücksicht genommen hat. Die Beklagte hat der GmbH nämlich angeboten den Kontokorrentkredit wieder zu eröffnen, sofern folgende Bedingungen bis zum 28.03.00

erfüllt würden.

"1. Der von ihnen ausgewählte Investor zahlt einen Geldbetrag von mindestens 500.000,00 DM auf ihr Konto Nr. 104010798 zu ihrer freien Verfügung ein. Diese Zahlung darf keinen anderen Vorbehalt haben als den, dass der Betrag ihnen zur Verfügung gestellt werden muß.

2. Der Investor stellt ihnen einen Computerspezialisten ... "

Damit hat die Beklagte der GmbH die Möglichkeit eingeräumt die Folgen der Kündigung zu vermeiden. Hierdurch hat sie alles ihr zumutbare unternommen, so daß die Kündigung insoweit nicht zu beanstanden ist.

Die Beklagte durfte auch die weiteren Verhandlungen abbrechen .

Der Umstand, daß die Bedingungen nicht erfüllt worden sind, ist nämlich allein der GmbH zuzurechnen. In diesem Zusammenhang ist das Folgende zu berücksichtigen:

Ausweislich des Vertragsentwurfes der Fa. Raber & Märcker GmbH vom 22.03.00 (Bl. 199 GA) war die Zurverfügungstellung von 500 000 DM an die Konertz GmbH abhängig davon, daß die Wartungsverträge (ab 1.07.00) als Sicherheit rechtswirksam und unanfechtbar an Raber & Märcher abgetreten und die Übertragung der Rechte und Pflichten aus den Wartungsverträgen rechtlich abgesichert würden.

Dies wurde sodann in dem Entwurf des Darlehensvertrages Bl. 120 ff GA unter B. § 6 Sicherheiten Nr. 3 Bl. 123 GA , was auch der Zeuge Schäfer betätigt hat (Bl. 279 GA) wie folgt konkretisiert: "Unbeschadet der Bestimmungen zu Ziffer. 1 und Ziffer 2 tritt die Konertz GmbH hiermit sämtliche bestehenden und künftig entstehenden Ansprüche, insbesondere Vergütungsansprüche aus den derzeit bestehenden Software- Wartungs- und Betreuungsverträgen an die Raber & Märker GmbH ab, die die Abtretung annimmt." Demgemäß wurde durch die vorgenannte Bestimmung konkretisiert, daß es nicht nur Wartungsverträge ab dem 1.7.00 ging. Die Forderungen aus zuvor geschlossenen Wartungsverträge waren jedoch unstreitig bereits an die Beklagte abgetreten. Soweit der Zeuge Schäfer bekundet hat (Bl. 279 RS GA) , es sei ihnen vor allem darum gegangen die möglichen Ansprüche aus neuen Wartungsverträgen als Sicherheit zu erhalten, ist dies in dem vorgenannten Vertragsentwurf nicht hinreichend klar gestellt. Soweit der Zeuge Schäfer bekundet hat (Bl. 280 RS GA) er könne bestätigen, daß in dem Vertragsentwurf das Datum 1.7.00 nicht genannt worden sei, dies sei allerdings Gegenstand der früheren Schreiben, insbesondere des Schreibens der Raber & Märcker vom 29.03.00 Bl. 282 GA gewesen, ist dies nicht ausreichend eine entsprechende Vereinbarung mit der Beklagten zu belegen. Hierzu hätte nur ein entsprechend geänderter Vertrag ausgereicht.

Aus der Aussage des Zeugen Schäfer folgt des weiteren, daß die Fa. Raber & Märcker darauf hingewiesen worden war, daß die Konertz GmbH im Monat März 2000 nach dem Liquiditätsplan Einnahmen von 740.000 DM hätte erzielen sollen, wohingegen tatsächlich an Einnahmen nur 240.000 DM erzielt worden seien. Dies entspricht dem von der Beklagten mit Schriftsatz vom 10.08.01 Bl. 133 ff GA vorgelegten Zahlenmaterial.

Dementsprechend war klar, daß über die anvisierten 500.000 DM hinaus, weitere Beträge benötigt wurden. Das seine Firma bereit gewesen wäre sich über die 500.000 DM hinaus bis zu 1. Million DM bei der Fa. Konertz zu engagieren, konnte der Zeuge Schäfer nicht bestätigen, zumal hierüber die Beirats- und Gesellschafterversammlung der Fa. Raber & Märcker hätte entscheiden müssen, die hinsichtlich eines weiteren Engagements aber noch gar nicht beraten hatte.

Demzufolge hat die Beklagte die weiteren Verhandlungen zu recht abgebrochen und die Kündigung nicht rückgängig gemacht.

Vielmehr war aufgrund der wirtschaftlichen Lage der Konertz GmbH auch die nunmehr erfolgte Kündigung der gesamten Geschäftsbeziehung gerechtfertigt, da eine Fortsetzung derselben für die Beklagte nicht zumutbar war. In diesem Zusammenhang war nämlich auch zu berücksichtigen, daß im Fall der Nichtkündigung der Beklagten, die Möglichkeit eröffnet worden wäre, daß neue Gläubiger über die Kreditwürdigkeit des Schuldners getäuscht worden wären und u.U. werden und Schaden erlitten hätten.

Die besonderen Verhältnisse schlossen die Möglichkeit nicht aus, daß Dritte infolge der Fortsetzung des Vertrages Schaden erlitten, da aufgrund der vorgelegten Zahlen auch bei Aufrechterhaltung des Kredites der Zusammenbruch der Konertz GmbH u.U. nur hinausgeschoben worden wäre. In einer solchen Situation war jedoch der Beklagten eine Fortführung der Geschäftsbeziehung auch im Hinblick auf den Schutz Dritter nicht zumutbar. Demzufolge ist eine Insolvenz der Konertz GmbH auch nicht der Beklagten sondern dieser selbst anzulasten. Dem stehen die Ausführungen im Schriftsatz vom 18.11.2002 nicht entgegen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 ZPO.

Die Revision ist nicht zuzulassen, denn die dafür nach § 543 II ZPO erforderlichen Voraussetzungen liegen nicht vor. Die Sache hat keine grundsätzliche Bedeutung. Die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erfordert eine Entscheidung des Revisionsgerichtes.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus

§§ 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO

Berufungsstreitwert: 5.112,92 Euro

Vielhaber

Schweda

Schwartzkopff-Wiek



Sabotnik, Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

(Sabotnik)
Justizhauptsekretärin